

Statuten

der Stiftung Alterszentrum Am Bachgraben Allschwil / Schönenbuch

I. Name, Sitz und Zweck der Stiftung

1. Unter dem Namen Stiftung Alterszentrum Am Bachgraben Allschwil / Schönenbuch besteht mit Sitz in Allschwil eine Stiftung im Sinne von Art. 80 ff. ZGB, die im Handelsregister des Kantons Basel-Landschaft eingetragen ist.
2. Zweck der Stiftung ist die Errichtung und Führung eines Alters- und Pflegeheimes, die Errichtung und Vermietung von Alterswohnungen sowie die Errichtung und Führung anderer Einrichtungen zum Zweck der Betreuung von pflegebedürftigen Menschen auf dem Platze Allschwil.
3. Die Aufgaben der Stiftung werden im Einzelnen in einer Leistungsvereinbarung mit den Einwohnergemeinden Allschwil und Schönenbuch umschrieben.

II. Stifter und Stiftungsvermögen

4. Als Stifter treten auf und verpflichten sich zu folgenden Leistungen an die Stiftung:

a) <u>Einwohnergemeinde Allschwil</u> Übertragung der durch die Gemeinde und auf Grund privater Schenkungen gemachten Rückstellungen, Valuta 1.1.1968,	Fr. 973'894.30
b) <u>Fürsorgekasse Allschwil</u> Übertragung der durch die Fürsorgekasse (früher Armenpflege) getätigten Rückstellungen, Valuta 1.1.1968,	Fr. 315'277.25
c) <u>Christlichsoziale Volkspartei Allschwil</u> Widmung durch Barzahlung	Fr. 300.00
d) <u>Freisinnig-demokratische Partei Allschwil</u> Widmung durch Barzahlung	Fr. 300.00
e) <u>Sozialdemokratische Partei Allschwil</u> Widmung durch Barzahlung	Fr. 300.00
	<u>Total Fr. 1'290'071.55</u>

5. Das Stiftungskapital kann durch Vergabungen und Beiträge privater und juristischer Personen sowie öffentlicher Institutionen jederzeit vermehrt werden.

6. Das Stiftungskapital ist ausschliesslich für Zwecke der Stiftung zu verwenden.
7. Die Stiftung kann zur Erreichung ihres Zweckes grundpfandgesicherte und andere Darlehen aufnehmen.
8. Für sämtliche Verbindlichkeiten der Stiftung haftet ausschliesslich ihr eigenes Vermögen.

III. Organisation

9. Organe der Stiftung sind:

- a) der Stiftungsrat
- b) die Revisionsstelle

10. Der Stiftungsrat besteht aus 7 Mitgliedern, die wie folgt ernannt werden:

- | | | |
|----|---|--------------|
| a) | durch den Gemeinderat Allschwil | 3 Mitglieder |
| b) | durch den Gemeinderat Schönenbuch | 1 Mitglied |
| c) | durch die Christlichsoziale Volkspartei | 1 Mitglied |
| d) | durch die Freisinnig-demokratische Partei | 1 Mitglied |
| e) | durch die Sozialdemokratische Partei | 1 Mitglied |

Von den durch die beiden Gemeinderäte delegierten Mitgliedern muss mindestens je eines eine amtierende Gemeinderätin resp. ein amtierender Gemeinderat sein.

Die Amtsdauer der Stiftungsrätinnen und Stiftungsräte beträgt 4 Jahre und ist identisch mit derjenigen des Gemeinderates Allschwil. Eine Wiederwahl ist möglich.

Stiftungsrätinnen und Stiftungsräte scheiden spätestens auf das Ende des Kalenderjahres, in dem sie das 70. Altersjahr vollenden, aus dem Amt aus.

11. Der Stiftungsrat konstituiert sich selbst. Er wählt aus seiner Mitte:

- a) die Präsidentin / den Präsidenten
- b) die Vizepräsidentin / den Vizepräsidenten
- c) die Protokollführerin / den Protokollführer

Die Mitglieder des Stiftungsrates sind zeichnungsberechtigt und zwar kollektiv je zu zweien.

12. Der Stiftungsrat gibt sich ein Organisationsreglement.

13. Der Stiftungsrat fasst seine Beschlüsse mit absolutem Mehr der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Vorsitzende / der Vorsitzende.

14. Die Betriebs- und Vermögensrechnung der Stiftung wird durch eine externe anerkannte Revisionsgesellschaft revidiert. Diese wird durch den Stiftungsrat jeweils auf eine Amtsdauer von 4 Jahren gewählt, wobei eine Wiederwahl möglich ist. Sie hat sinngemäss die in Art. 728 OR festgelegten Aufgaben.

Die Finanz- und Rechnungsprüfungskommission der Gemeinde Allschwil ist berechtigt, ihrerseits die Betriebs- und Vermögensrechnung der Stiftung zu revidieren.

Jahresrechnung

15. Die Betriebs- und Vermögensrechnung der Stiftung ist vom Stiftungsrat aufzustellen, jährlich auf Ende des Kalenderjahres abzuschliessen und nach erfolgter Revision den Gemeinderäten Allschwil und Schönenbuch zur Genehmigung zu unterbreiten. Ein Exemplar der genehmigten Rechnung ist jedem Stifter zur Orientierung zu übermitteln.

Das Budget ist den Gemeinderäten Allschwil und Schönenbuch zur Genehmigung zu unterbreiten.

Änderung der Stiftungsurkunde

16. Soweit der Stiftungszweck gewahrt bleibt, kann der Stiftungsrat mit einem qualifizierten Mehr von 2/3 seiner Mitglieder eine Änderung der vorliegenden Urkunde beschliessen, die indessen erst nach Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde Rechtsgültigkeit erlangt.

IV. Auflösung der Stiftung

17. Wird der Zweck der Stiftung unerreichbar, so hat der Stiftungsrat die Liquidation im Sinne der Art. 57 und 58 ZGB vorzubereiten.

Das Liquidationsvermögen muss in jedem Falle der Einwohnergemeinde Allschwil übergeben werden, und zwar mit der Auflage, dieses zweckgebunden für Werke der Altersfürsorge zu verwenden.

Die vorliegende Stiftungsurkunde bedarf der Zustimmung der zuständigen Aufsichtsbehörde.

Allschwil, den 26. Juni 2008

**Stiftung
Alterszentrum Am Bachgraben Allschwil/Schönenbuch**

.....
Karl Gerspacher
Präsident

.....
Stefan Brügger
Vizepräsident